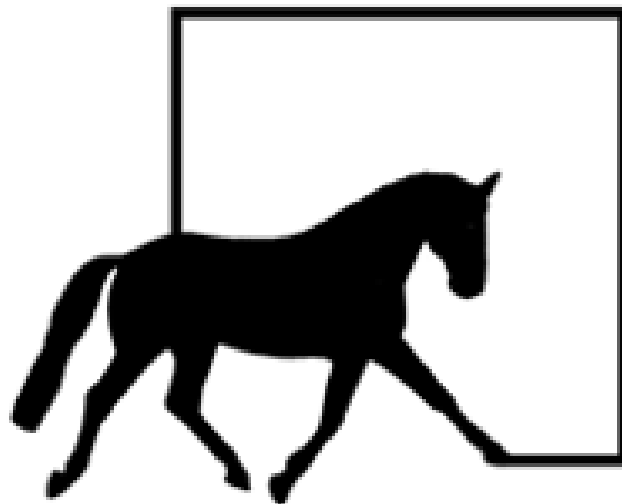


Satzung

des

Reit-und Fahrvereins Essingen u.U. e.V.

30.März 2011



Reit- und Fahrverein

Essingen und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Reitverein Essingen e.V. wurde unter dem Namen „Reit- und Fahrverein Essingen und Umgebung“ im Jahre 1979 gegründet zu dem Zweck, den Reit- und Fahrsport zu fördern. Der Reitverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Erlernung und Ausübung des Reitsports zu ermöglichen, die hierfür notwendigen Anlagen und Gebäude zu errichten und zu unterhalten, geeignetes Pferdmaterial bereitzustellen, Reitunterricht durch fachlich geschulte Kräfte erteilen zu lassen, sowie alle zur Ermöglichung und Förderung des Reitsportes durch die Mitglieder notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch reitsportliche Wettkämpfe zu veranstalten und an solchen teilzunehmen. Der Verein dient außerdem der Förderung der deutschen Pferdezucht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Essingen und ist in das Vereinregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - dem Referenten für Bauwesen und Technik,
 - dem Stallwart und
 - dem Pressereferenten;
 - c) der Vorstand i.S. § 26 BGB, bestehend aus dem
 - dem 1. Vorsitzenden und
 - dem 2. Vorsitzenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - c) Jugendlichen Mitgliedern.

Als jugendliches Mitglied kann jede unbescholtene Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich außerdem nach aktiven und passiven Mitgliedern.

3. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hiergegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich in den Monaten Januar oder Februar abgehalten werden. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung von Vorstand i.S. von § 26 BGB und Gesamtvorstand zu beschließen.

Es sind ferner Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren, Benutzungsgebühren und Pferdepensionen festzusetzen. Erforderlichenfalls erfolgt Neuwahl von Vorstand und Ausschuss.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, so oft der Gesamtvorstand dies für zweckmäßig erachtet, oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung einer solchen beantragen. Der Antrag ist beim Gesamtvorstand schriftlich und von sämtlichen Antragstellern zu unterzeichnen.
4. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Rundschreiben an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder, mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Er kann einem anderen Gesamtvorstandsmitglied übertragen werden.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Mitglied kann nicht abstimmen, wenn über Fragen Beschluss gefasst wird, die das betreffende Mitglied persönlich berühren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes stimmberechtigt; dies gilt auch für die eigene Person. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Leiters der Mitgliederversammlung. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind zur Annahme $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Neuwahlen des Vorstandes erfolgen in geheimer Abstimmung.
9. Abstimmungen anderer Art erfolgen offen. Die Art der offenen Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Gesamtvorstand dies vor der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Fragen beschlossen hat, oder in der Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen.

§ 5

Gesamtvorstand

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der Gesamtvorstand. Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keinerlei Formschriften und Fristen gebunden.
2. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln für das jeweils vorgesehene Amt. Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Die Tätigkeit der

Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zum Ablauf von dessen Amtszeit ein Ersatz zu wählen.
4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich hält. Eine Vorstands-Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Gesamtvorstand kann jedoch im Einzelfall mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Vertreter des Vereins

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
3. Gegenüber Dritten ist der Umfang ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt.

§ 7

Beiträge

1. Die Beiträge sind für passive Mitglieder Jahresbeiträge, für aktive Mitglieder Monatsbeiträge. Jahresbeiträge sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt. Eine Änderung der Beiträge während eines laufenden Kalenderjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Ebenso ist eine unterschiedliche Festsetzung des Beitrages für aktive und passive Mitglieder zulässig.
3. Die hieraus eingehenden Beiträge sind zur Deckung der laufenden Unkosten, Unterhaltung, Ergänzung und Verbesserung des Pferdebestandes, Anlagen und Geräte sowie zur Bildung einer ausreichenden Rücklage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke bestimmt.

§ 8

Protokolle

Über die Verhandlungen in den Sitzungen der Mitgliederversammlung, wie auch des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen, in welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind vom Sammlungsvorsitzenden sowie dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

1. Für die Benützung der vereinseigenen Pferde, Reitanlagen und der Reithalle ist die vom Gesamtvorstand erstellte Bahnordnung maßgebend. Sie ist von allen Mitgliedern genaustens zu befolgen.
2. Für schuldhaft verursachten Schäden an Pferden, Sattelzeug oder sonstigen vereinseigenen Einrichtungen sind die Mitglieder haftbar.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einem Mitglied die Benutzung der Reitanlagen auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Bahnordnung, Anweisungen des Vorstandes, Sportwartes oder Reitlehrers schuldig gemacht hat.

Der Beitragsanspruch des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins neben den Beiträgen Benutzungsgebühren zu erheben und deren Höhe festzusetzen, erforderlichenfalls auch abzuändern.
2. Etwaige sonstige Einkünfte, z. B. aus der Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen, sind, soweit sie die hierdurch entstehenden Unkosten übersteigen, ausschließlich der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.03. bzw. 30.09. eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebende Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
3. Ein Überwechseln von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Es muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen und dem Vorstand angezeigt werden. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, in Härtefällen eine abweichende Regelung zu treffen.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitglieds nach dessen vorheriger Anhörung zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen den Ruf des Vereins geschädigt hat oder das Einvernehmen des Vereins stört.
5. Über die Ausschließung beschließt der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist endgültig und dem Betroffenen mitzuteilen.
Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, muss gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen.
2. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen des Vereins an die Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Reit- und Fahrverein Essingen u.U. e.V.